

Deckungsinhalte (in Erweiterung der Basisdeckung ATB 2016):**A - Sachversicherung****1. Neuwertentschädigung**

Abweichend von A 5, Abs. 1 und Abs. 2 ATB ist Versicherungswert grundsätzlich der Neuwert. Dies gilt nicht für die Regelungen gemäß A 5 Abs. 1 a) ac) ATB und Abs. 2 a) ac) ATB (gemeiner Wert). Das Limit für diese Differenzdeckung zwischen Neuwert und den Entschädigungsgrenzen nach A 5 Abs. 1 ab) und Abs. 2 ab) ATB beträgt 50.000.000 EUR.

2. Unterversicherung

In Abweichung von A 6 Abs. 6 ATB wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet. Das Policenlimit bleibt hiervon unberührt.

B - BU-Versicherung**1. Wechselwirkungsschäden des Versicherungsnehmers von und nach Deutschland**

In Erweiterung/Änderung von B 1 ATB und C 1 ATB sind Wechselwirkungsschäden des Versicherungsnehmers von und nach Deutschland im Sinne der Bedingungen auch dann gegeben, wenn ein versicherter Schaden sich bei einem Betriebsteil außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ereignet.

Das Limit für diese Deckungserweiterung beträgt 50.000.000 EUR. Das Policenlimit bleibt hiervon unberührt.

2. Rückwirkungsschäden durch Zulieferer/Abnehmer, externe Versorger und Zugangsbeschränkungen

In Erweiterung/Änderung von B 3 ATB und C 1 ATB gelten Rückwirkungsschäden in Deutschland durch direkte Zulieferer, direkte Abnehmer, externe Versorger und behördliche Zugangsbeschränkungen auch dann versichert, wenn sich der Schadenort innerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz befindet.

Es gilt der Selbstbehalt der diesem Vertrag zugehörigen Basisdeckung.

Das Limit für diese Differenzdeckung und den Entschädigungsgrenzen nach B 3 ATB beträgt 50.000.000 EUR. Das Policenlimit bleibt hiervon unberührt.

3. Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung

In Ergänzung zu B 3 Abs. 3 ATB liegt ein Ertragsausfall im Sinne von B 1 ATB auch vor, wenn in unmittelbarer Folge von Drohung eines Terroranschlages eine behördliche oder militärische Zugangsbeschränkung zu dem(n) Standort(en) des Versicherungsnehmers zum Ertragsausfall beim Versicherungsnehmer führt. Es gilt eine zeitliche Integralfranchise von 6 Stunden.

Das Limit beträgt 50.000.000 EUR. Das Policenlimit bleibt hiervon unberührt.

4. Unterversicherung

In Abweichung von B 7 Abs. 3 ATB wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet. Das Policenlimit bleibt hiervon unberührt.

C - Gemeinsame Bestimmungen

Das Limit für sämtliche hier genannten Deckungserweiterungen beträgt 50.000.000 EUR im Aggregat.